

als gelungen anerkennen. Denn zuvörderst ist der Satz, daß die Bestimmung eines dramatischen oder musicalischen Werks die Aufführung sein, und daß mithin (wie auch der jenseitige Deputationsbericht S. 321 annimmt) die Veröffentlichung präsumtiv zu diesem Zwecke erfolgen soll, nicht in seiner ganzen Ausdehnung wahr, da mindestens viele dramatische Dichtungen gar nicht zu dem Zwecke geschrieben und durch den Druck veröffentlicht werden, daß sie zur Aufführung gebracht werden sollen. Angenommen aber auch, dem wäre also, so würde doch aus dieser Bestimmung noch keineswegs die Folgerung abzuleiten sein, daß derjenige, der ein der Öffentlichkeit übergebenes dramatisches oder musicalisches Werk zur Aufführung bringe, diese Aufführung ohne Entschädigung des Eigenthümers (des Dichters oder Componisten) vornehmen dürfe. Die Bestimmung einer Sache allein giebt kein Recht zum freien Gebrauche derselben. Die Bestimmung der Früchte des Feldes z. B. ist ohne Zweifel die, daß sie zur Speise für die Menschen, zur Fütterung der Thiere verwendet werden sollen. Es wird aber darum, und weil diese Früchte Jedermann zugänglich sind, Niemand behaupten wollen, daß sie von Jedem beliebig ihrer Bestimmung zugeführt werden können und der Nichteigenthümer sie genießen oder sich aneignen dürfe, ohne den Eigenthümer deshalb zu entschädigen.

Die Motive sprechen von einem „ohne Vorbehalt“ geschenehen Zirkelfausbieten gedruckter dramatischer und musicalischer Werke und davon, daß derjenige, der ein gedrucktes „derartiges Werk zur Aufführung bringe, nachdem er durch die unbedingte“ Veröffentlichung desselben hierzu in den Stand gesetzt worden sei, nur im Sinne des Verfassers zu handeln, nach seinem Gefühle keineswegs in eine fremde Rechtsphäre einzugreifen glaube.

Kann man aus den Worten: „ohne Vorbehalt“ und: „unbedingt“, die hier in Verbindung mit der Veröffentlichung eines Drama's oder einer Composition gebraucht worden sind, die Folgerung entnehmen, daß es dem Verfasser oder Componisten mindestens freistehen müsse, bei der Veröffentlichung seines Werks einen solchen Vorbehalt, eine solche Bedingung, daß sein Werk ohne Erlaubniß des Autors nicht aufgeführt werden dürfe, auszusprechen, so scheint zwar eigentlich eine solche Erklärung nicht nothwendig, da das Gesetz — wenn es disponirt: die Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werks ist ohne Erlaubniß des Verfassers, es sei das erstere durch den Druck veröffentlicht oder nicht, nicht gestattet — an die Stelle jener Erklärung tritt. Die Deputation will aber in Betracht, daß es wohl Fälle geben kann, wo der Dichter oder Componist der Aufführung seines Werks nicht entgegen ist und auf einen daraus zu ziehenden Gewinn im voraus Verzicht leistet, es ohnehin auch leicht ist, einen ausdrücklichen Vorbehalt zu stellen, von einer derartigen gesetzlichen Beschränkung absehen. Sie hat daher in ihrem Vorschlage unter b. auf diesen Fall sogleich mit Rücksicht genommen, und wird auch bei der Fassung der einzelnen Paragraphen hierauf zurückkommen.

Nimmermehr aber kann sich die Deputation damit einverstanden, daß es, wie der Deputationsbericht der ersten Kammer ausspricht und auch von den Herren Regierungscommissarien — eigentlich im Widerspruche mit den vorhin angezogenen Stellen in den Motiven zum Gesetzentwurfe — gebilligt worden ist, nicht einmal erlaubt sein solle, den ausdrücklichen Vorbehalt der Nichtaufführung (ohne Erlaubniß) einem Werke beizufügen. Denn beruht die Antwort auf die Frage: ob ein Dichter oder Componist durch die Veröffentlichung seines Werks auf dem

Wege des Drucks zugleich die Aufführung desselben freigegeben habe? lediglich auf einer Präsumtion, so ist fürwahr nicht abzu-sehen, warum diese Präsumtion nicht durch eine ausdrückliche Erklärung soll entkräftet und widerlegt werden können?

Wenn die Motive sagen, der Gesetzgeber müsse sich hüten, „ohne dringende Noth“ Handlungen zu verpönnen, die nicht schon das natürliche Rechtsgefühl als Unrecht erkennen lasse und wobei daher nur die Kenntniß des positiven Gesetzes, nicht schon die gewissenhafte Beachtung des innern Rechtsbewußtseins vor Nachtheilen zu schützen vermöge, so kann man dahingestellt sein lassen, ob wirklich das natürliche Rechtsgefühl bei der Benutzung der Production fremden Fleißes und fremder Arbeit, bei der Benutzung einer gedruckten dramatischen Dichtung oder musicalischen Composition zur öffentlichen Aufführung — sich so ganz ohne Regung und Theilnahme zeigen sollte, zumal wenn, wie doch einem Dichter und Componisten nach dem Obigen freistehen muß, auf der Dichtung und Composition das Verbot der Aufführung besonders bemerkt ist. Indes zugegeben, daß nur die Kenntniß des positiven Gesetzes für den vorliegenden Fall maassgebend wäre, so muß nur daran erinnert werden, daß am Ende die ganze Lehre vom Eigenthume erst eine Schöpfung des positiven Rechts und nur wegen ihrer großen Wohlthaten für die Menschheit aufgestellt worden ist. Will man aber auch dieser Meinung nicht huldigen und das Eigenthum unabhängig von der positiven Gesetzgebung als vorhanden annehmen, so wird man wenigstens zugeben müssen, daß das im Eigenthume Befindliche mit dem Tode des zeitherigen Eigenthümers in ein anderes Verhältniß treten würde, wenn die Gesetzgebung dies nicht verhinderte, und daß sonach mindestens das Erbrecht auf positiven Satzungen beruht, weil es im entgegengesetzten Falle überall gleich sein müßte. Wie nun also es Niemandem beikommt, aus einem fremden Nachlasse etwas hinwegzunehmen, oder dies wenigstens ohne Verletzung des Rechtsbewußtseins nicht wird geschehen können, weil unsere zeitherige positive Gesetzgebung unser Rechtsgefühl schon so weit gebildet hat, so liegt es eben umgekehrt auch nur an unserer zeitherigen Gesetzgebung, wenn Jemand glaubt, daß er ein dem Druck übergebenes Bühnenstück frei benutzen könne. In Frankreich ist kein Theaterunternehmer der Meinung, daß er durch die Erwerbung eines gedruckten Exemplars eines solchen Stücks das Recht zur Aufführung desselben mit erkaufe. Man darf also nur die Lehre vom Eigenthume auch auf dramatische und musicalische Werke anwenden, und man wird dem nämlichen Rechtsgefühl begegnen, was schon zeither bei uns als vorhanden angesehen worden ist. Glaubte man aber, diese Lehre passe auf dramatische und musicalische Werke nicht, so würde man damit auch dem von uns schon erlassenen Gesetze gegen den Nachdruck entgegentreten, da die Verhältnisse in beiden Fällen ziemlich gleich sind. Zugegeben indes auch, das römische Recht sei auf das Eigenthum an dramatischen und musicalischen Werken völlig unanwendbar, da die Bühne in ihrer jetzigen Gestalt allerdings ein Product der modernsten Entwicklung ist — warum soll wegen dieser Verschiedenheit der Fleiß des Dichters und Componisten weniger geschützt werden, als der Fleiß des Handarbeiters, weniger geschützt werden, bloß weil seine Verletzung leichter ist? Soll hierzu, im Interesse einer so gebildeten Classe von Staatsbürgern, wirklich „keine dringende Noth“ vorliegen, während alle andern Classen eines solchen Schutzes in Bezug auf ihr Eigenthum, ihren Fleiß, ihre Arbeit sich erfreuen?

Nun wird zwar behauptet, die Analogie des Nachdrucks passe überhaupt nicht auf den gegebenen Fall, denn wie weit